

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ernährung und
Ländlichen Raum
Herrn Max Reger
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, den 24.04.2008

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

Neufassung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung (NatSchZuVO) Az 57-8850.00 vom 28.03.2008

Sehr geehrter Herr Reger,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung des Entwurfs der Neufassung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der weiteren nach §67 NatSchG BW anerkannten Naturschutzverbände: AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, NABU, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Die Neufassung ist in erster Linie aufgrund der kleinen Novelle BNatSchG vom 12.12.2007 zum Artenschutz notwendig. Gleichzeitig will das MLR jedoch die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden für einen Teil der Ausnahmen und Befreiungen von Verboten im Artenschutz einheitlicher als bisher regeln und vom bisherigen Innenbereich auf das gesamte Kreisgebiet ausdehnen.

Im LNV überwiegt die Befürwortung dieses Vorhabens zugunsten klarer, einheitlicher Regelungen gegenüber der Ablehnung, weitere Zuständigkeiten auf die untere Ver-

waltungsebene zu verlagern. Der LNV befürwortet also, dass die unteren Naturschutzbehörden künftig für Ausnahmen vom Schutz besonders geschützter Arten (also nicht für streng geschützte Arten) im gesamten Kreisgebiet zuständig sein sollen. Die Zuständigkeit soll weiterhin beschränkt bleiben auf Gründe der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit, der Landesverteidigung oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (§ 43 Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG). Auch die Zuständigkeit für Befreiungen (§ 62 BNatSchG) bleibt auf besonders geschützte Arten beschränkt. Bislang galt beides nur für den Innenbereich.

In allen anderen möglichen Ausnahmefällen (Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, für Forschungszwecke, siehe § 43 Abs. 8 Nr. 1 bis 3 BNatSchG) soll weiterhin die höhere Naturschutzbehörde zuständig bleiben, ebenso für Ausnahmen (nach § 43 Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG) und Befreiungen (§ 62 BNatSchG) von Verboten im Artenschutz, wenn streng geschützten Arten betroffen sind.

Die Regelung in § 2 neu, dass bei Betroffenheit von sowohl besonders als auch streng geschützten Arten die Zuständigkeit insgesamt bei der höheren Naturschutzbehörde liegt, wird ausdrücklich begrüßt!

Der LNV möchte diese Stellungnahme zum Anlass nehmen mitzuteilen, dass sich nach seiner Erfahrung die Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften über 20.000 Einwohner als untere Naturschutzbehörden - von einigen wenigen Fällen mit sehr engagierten Mitarbeitern abgesehen - nicht bewährt hat. Nach dem Landesverwaltungsgesetz (LVG § 16 Abs. 1 Nr. 14) wurde ihnen die Zuständigkeit für Naturdenkmale (§ 31 und 34 NatSchG) und für Ausnahmen vom Bauen im Erholungsschutzstreifen von Gewässern (§ 55 (2) NatSchG) zugesprochen. Statt einer Vereinfachung wurde jedoch eine deutlich kompliziertere Verwaltung geschaffen, die für den normalen Bürger, teilweise nicht einmal mehr für unsere LNV-Arbeitskreise und sonstige Naturschutzgruppen durchschaubar ist. Folge sind z.B. lange Briefläufe, weil die richtige Behörde nicht gefunden wird. Aber auch bei den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften einerseits und den Landratsämtern andererseits treten spätestens dann Unklarheiten der Zuständigkeit auf, wenn eine Naturdenkmalfäche gleichzeitig ein Natura 2000-Gebiet ist. Bereits diese Feststellungen würden es rechtfertigen, die Deregulierung rückgängig zu machen.

Der LNV betont daher vorsorglich, dass wir allen evtl. Bestrebungen von großen Verwaltungsgemeinschaften und Kreisstädten, die Zuständigkeit auch für Landschaftsschutzgebiete und geschützte Biotop zu erhalten, entschieden entgegen treten würden. Gleiches gilt für Bestrebungen von Landratsämtern, die Zuständigkeit für Naturschutzgebiete zu bekommen.

Auch eine irgendwie geartete bessere Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden durch die Eingliederung der Sonderbehörden ist für uns nicht feststellbar, ganz im Gegenteil. Der Naturschutz kommt – auch durch Fehlen der selbstständigen Fachbehörden - mehr denn je unter die Räder von Bauwünschen der Gemeinden, der Straßenbauverwaltung und des Gewerbes, weil die Naturschutzbehörde grundsätzlich die politisch schwächste in einer Behörde ist. Gäbe es nicht die EU mit ihren Richtlinien (FFH-, Vogelschutz- u.a.), der Berichtspflicht der Länder gegenüber der EU und dem EU-Beschwerderecht, würde es um den Naturschutz in Baden-Württemberg ganz düster aussehen.

Die Verwaltungsreform und die Nach-unten-Verlagerung von Naturschutz-Zuständigkeiten hat der LNV immer abgelehnt. Wir sehen uns durch die aktuelle Entwicklung bestätigt. Wenn man mit den jetzigen Strukturen das Ziel der Countdown 2010-Initiative, bis 2010 das Artensterben zu stoppen, erreichen will, müssen erhebliche Änderungen eintreten. In der jetzigen Situation sind Personalbestand und Aufgabenerledigung der unteren Naturschutzbehörden ins Belieben des jeweiligen Landrates gestellt. Hier muss dringend für eine einheitliche und gute Verwaltungspraxis gesorgt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die LNV-Umfragen bei den unteren Naturschutzbehörden und den LNV-Arbeitskreisen hin, die belegen, dass die vollständige ordentliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und eine gute Verwaltungspraxis selbst bei den Landratsämtern eher die Ausnahme als die Regel ist – in vielen Fällen aus Personalmangel. Diese Auswertung ging allen Landräten und dem MLR mit LNV-Schreiben vom 10.03.2008 zu (siehe Anlage).

Der LNV nimmt dies zum Anlass, eine stringenteren Fachaufsicht durch die übergeordneten Behörden mit Zielvereinbarungen und einem Controlling zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: LNV-Schreiben vom 10.03.2008 an die Landräte einschließlich zweier Umfrageauswertungen